

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Benedikt Breitmoser (B) erwirbt ein 500 Quadratmeter großes Wiesengrundstück am Waldrand auf dem Gebiet der kreisangehörigen Gemeinde Einöd im niederbayerischen Landkreis Hinterwald, etwa 800 Meter vom Ortsrand entfernt. Auf dem Grundstück möchte er ein kleines Wohnhaus bauen und das Grundstück mitsamt dem Wohnhaus anschließend seiner Tochter zum 18. Geburtstag schenken. Er reicht einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung mit allen erforderlichen Unterlagen - jeweils unterschrieben von ihm selbst und einem bauvorlageberechtigten Architekten - und den Unterschriften der Eigentümer der benachbarten Grundstücke bei der Gemeinde Einöd ein. Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen und legt den Antrag umgehend dem Landratsamt Hinterwald vor. Kurze Zeit später erhält Breitmoser ein Schreiben des zuständigen Sachbearbeiters im Landratsamt, in dem ihm mitgeteilt wird, dass das Vorhaben nach vorläufiger Prüfung nicht genehmigungsfähig sei, da die Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich die Entstehung einer Splittersiedlung begünstigen würde. Bekanntermaßen gebe es in Einöd genug Baulücken, um ein Wohnhaus auch im Innenbereich errichten zu können. Breitmoser werde daher nahegelegt, seinen Antrag zurückzunehmen, um Kosten für einen förmlichen Ablehnungsbescheid, der ansonsten ergehen müsste, zu vermeiden.

Breitmoser, der dem Hinterwalder Kreistag angehört, will sich hiermit nicht zufriedengeben. Seine Fraktion, die 17 der insgesamt 50 Kreisräte stellt, beantragt auf seinen Vorschlag mit den Unterschriften aller ihrer Mitglieder, die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens in der nächsten Kreistagssitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Angelegenheit wird antragsgemäß als Tagesordnungspunkt 2 auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt, zu der sämtliche Kreistagsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen werden.

Unter den geladenen Kreisräten befindet sich auch Dipl.-Ing. Klaas Kuntemeyer (K), der einer anderen Fraktion angehört und vor kurzem einen Antrag auf einen Neubau der Krafffahrzeugzulassungsstelle des Landratsamts gestellt hat, welcher in derselben Sitzung als Tagesordnungspunkt 3 behandelt werden soll. Kuntemeyer wohnt in der etwa fünf Kilometer von Einöd entfernten Gemeinde Ochsenhausen und kommt regelmäßig, wenn er auf dem Weg zu den Kreistagssitzungen nach Hinterwald ist, direkt an dem Grundstück vorbei, auf dem das von Breitmoser geplante Bauvorhaben realisiert werden soll. Er ist der Auffassung, dass die natürliche Landschaft durch den Bau eines Hauses an dieser Stelle Schaden nehmen würde, und hat daher beschlossen, gegen das Vorhaben zu stimmen.

Landrat Ludwig Loibl (L) begrüßt die anwesenden Kreisräte zur Sitzung. Es wird festgestellt, dass sämtliche 50 Kreisräte erschienen sind. Sodann stellt der Landrat nochmals kurz die einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erklärt, man habe unter Punkt 3 eine sehr interessante Planungsvariante, erarbeitet "von unserem Preißn-Ingenieur". Klaas Kuntemeyer ist über diese Äußerung sehr verärgert, da er zwar aus Norddeutschland stammt, aber immerhin schon rund 15 Jahre im Landkreis Hinterwald lebt, und verlässt aus Protest den Sitzungssaal, um zunächst draußen eine

Zigarette zu rauchen und sich wieder zu beruhigen. Hierbei zieht er auch ins Kalkül, dass unter Tagesordnungspunkt 1 eine etwa 40-minütige Videopräsentation über die Einweihung der neuen Kindertagesstätte vorgesehen ist, während der er seine Anwesenheit für nicht zwingend erforderlich hält. Landrat Loibl sieht, wie Kuntemeyer den Saal verlässt, und bereut daraufhin seine unbedachte Äußerung. Nach Beendigung der Begrüßung übergibt er daher die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter Sepp Sterzl (S), verlässt ebenfalls den Sitzungssaal und entschuldigt sich bei Kuntemeyer. Er versichert, dass er die von diesem erarbeitete Planungsvariante für die Zulassungsstelle sehr gut finde, und bittet Kuntemeyer, ihm in der nächsten halben Stunde gesprächsweise noch einige Details zu erläutern.

In der Zwischenzeit stellen einige Kreisräte den nach der Geschäftsordnung des Kreistags zulässigen Antrag, die unter Tagesordnungspunkt 1 vorgesehene Präsentation auf das Ende der Sitzung zu verschieben. Der Antrag wird mit 32 zu 17 Stimmen angenommen. Es folgt sodann eine kontroverse Beratung mit mehreren Redebeiträgen verschiedener Kreistagsmitglieder zu Tagesordnungspunkt 2, dem Bauvorhaben des Breitmoser, in der Breitmoser selbst argumentativ darstellt, seine Tochter brauche Ruhe zur Vorbereitung auf ihre bevorstehenden schwierigen Abiturprüfungen und sei deshalb auf ein Wohnen im Außenbereich zwingend angewiesen. Schließlich erfolgt die offene Abstimmung über den Beschlussvorschlag "Das Bauvorhaben des Benedikt Breitmoser in der Gemeinde Einöd gemäß den bei der Gemeinde eingereichten Antragsunterlagen wird genehmigt.". Der Antrag wird mit 25 zu 24 Stimmen angenommen, wobei Breitmoser für den Antrag gestimmt hat.

Als Kuntemeyer gemeinsam mit dem Landrat unmittelbar nach dem Ende der Abstimmung den Sitzungssaal wieder betritt, fällt er aus allen Wolken. Noch empört ist er, als er eine Woche später zufällig erfährt, dass durch ein Schreiben des Landratsamts, unterschrieben vom Landrat persönlich und zugestellt an Breitmoser, nunmehr dem Breitmoser die Baugenehmigung erteilt wurde. Kuntemeyer stellt Landrat Loibl daraufhin zur Rede und erklärt, die Baugenehmigung sei rechtswidrig und verletze ihn in seinem Recht auf Genuss der schönen Natur. Zudem sei er durch den Beschluss in seinen organschaftlichen Rechten als Kreisrat beeinträchtigt, da es ihm verwehrt gewesen sei, an der Abstimmung teilzunehmen. Loibl erklärt ihm, als Landrat sei er an den Beschluss des Kreistags gebunden. Zudem hätte sich, selbst wenn Kuntemeyer an der Abstimmung teilgenommen hätte, keine Mehrheit gegen das Vorhaben gefunden.

Kuntemeyer will sich hiermit seinerseits nicht zufriedengeben. Er sucht noch am selben Tag die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Ricarda Rotfuß (R) auf und berichtet dieser den gesamten Sachverhalt. Rechtsanwältin Rotfuß sichert Kuntemeyer zu, die Sache eingehend zu untersuchen. Kuntemeyer beauftragt sie daraufhin, in einem Gutachten zu prüfen, ob die in seinen Augen bereits aus mehreren Gründen falschen Entscheidungen tatsächlich rechtswidrig sind. Zudem möchte er wissen, ob er mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich gegen die erteilte Baugenehmigung vorgehen kann.

Rotfuß übergibt die Angelegenheit sodann ihrer Rechtsreferendarin Paula Perlach mit der Bitte, sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen umfassend rechtlich zu prüfen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die dem Breitmoser erteilte Baugenehmigung rechtmäßig?
2. Ist der Beschluss des Kreistags, das Bauvorhaben des Breitmoser zu genehmigen, formell rechtmäßig?
3. Wäre eine Klage des Kuntemeyer gegen die dem Breitmoser erteilte Baugenehmigung zulässig? Auf die Klagefrist bzw. Verwirkung ist nicht einzugehen.

Hinweise:

Auf Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) ist nicht einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Bauvorhaben des Breitmoser nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und sämtliche bauordnungsrechtlichen Vorschriften einhält.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Geschäftsordnung des Kreistags von Hinterwald keine für den vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen enthält, die über den Inhalt der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hinausgehen.

Art. 26 bis 30 LKrO sind nicht zu prüfen.